

Information zur Beurkundung von Geburten der Kinder, die in Erfurt geboren wurden

Die Anzeige ist Voraussetzung dafür, dass die Geburt beurkundet werden darf.

Wird Ihr Kind im Krankenhaus oder in einer anderen Einrichtung geboren, so ist der Träger zur schriftlichen Geburtsanzeige gegenüber dem Standesamt verpflichtet.

Wird Ihr Kind zu Hause geboren, ist jeder sorgeberechtigter Elternteil zur mündlichen Anzeige innerhalb einer Woche verpflichtet. Sind die sorgeberechtigten Eltern gehindert, besteht eine Anzeigepflicht für jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war (z. B. Hebamme) oder von der Geburt aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

Des Weiteren werden Urkunden von Ihnen benötigt. Welche Urkunden das sind, hängt u.a. davon ab, ob Sie

- miteinander verheiratet sind
- nicht miteinander verheiratet sind
- eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

In allen Fällen müssen Sie Angaben zur gewünschten Namensführung des Kindes machen und sich mit Personalausweis oder Reisepass ausweisen.

Wird Ihr Kind nicht zuhause geboren, sind dem Standesamt die Unterlagen zusammen mit der schriftlichen Anzeige vorzulegen.

Wird Ihr Kind zuhause geboren, bringen Sie bitte die Unterlagen mit, wenn Sie die Anzeige mündlich erstatten.

Sobald der Standesbeamte die Geburt registriert hat, können Ihnen Geburtsurkunden im A4-Format oder Stammbuchformat A5 ausgestellt werden. Für jede Urkunde ist eine Gebühr von 10,00 EUR zu entrichten.

Sie sind miteinander verheiratet und beide deutsche Staatsangehörige?

Dann benötigt das Standesamt eine aktuelle beglaubigte Ablichtung des Heiratseintrages mit Hinweisteil, ersatzweise eine aktuelle Heiratsurkunde und aktuelle Geburtsurkunden der Eltern.

Wenn Sie nicht in Deutschland geheiratet haben und keine internationale Heiratsurkunde besitzen, benötigt das Standesamt die Originalheiratsurkunde und eine Originalübersetzung, gefertigt von einem in Deutschland beeidigten Dolmetscher

Es kann sein, dass weitere Unterlagen erforderlich werden. Sie sollten sich deshalb möglichst früh mit dem Standesamt in Verbindung setzen.

Sie sind nicht miteinander verheiratet und deutsche Staatsangehörige?

Dann benötigt das Standesamt von der Mutter eine aktuelle beglaubigte Ablichtung des Geburtseintrages mit Hinweisteil, ersatzweise eine aktuelle Geburtsurkunde der Mutter.

Sind Sie geschieden oder verwitwet, legen Sie bitte zusätzlich eine aktuelle Heiratsurkunde der letzten Ehe mit dem entsprechenden Auflösungsvermerk vor.

Selbstverständlich müssen Sie sich zur Namensführung des Kindes äußern. Im Falle der Vaterschaftsanerkennung und ggf. der Sorgerechtsklärung sind die jeweiligen Beurkundungen nachzuweisen, zudem benötigt das Standesamt eine aktuelle Geburtsurkunde des Vaters.

Sonderfälle

In anderen Fällen (z. B. bei Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit, Eltern sind Spätaussiedler, Eltern sind Asylbewerber, Hausgeburt und keine Ärztin oder Hebamme hat die Geburt bestätigt) kann die Beurkundung einer Geburt komplizierter sein und weitere Unterlagen erforderlich machen.

Nicht selten haben Mütter im Ausland geheiratet, denken aber, dass diese Eheschließung in Deutschland keine Gültigkeit habe. Daraus schließen sie dann, dass sie ledig seien und zeigen diesen ledigen Familienstand an. Dem ist nicht so. Lassen Sie sich bitte rechtzeitig vom Standesamt beraten.